



GEPRÜFT
BÖBLINGEN,
DEN 27. DEZ. 2004
BAURECHTSAMT



Textteil zum

Bebauungsplan "Maurer II"

Rechtsgrundlagen

- a) Baugesetzbuch (BauGB) Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit den jeweiligen Änderungen.
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, (BGBl. 1 S.132) mit den jeweiligen Änderungen.
- c) Planzeichenverordnung (PlanzVO), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).
- d) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert am 15.12.1997 (QBl. S. 521)

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB). Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- u. bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches außer Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1) BauGB und BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 -15 BauNVO)**

GE = Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO i.V. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Nicht zulässig sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Tankstellen und nach Abs. 3 Nr. 2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie nach Nr. 3 Vergnügungsstätten.

Lagerplätze sind nur im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erstellung eines Betriebes zulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Wohnung pro Betrieb für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO), wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm untergeordnet sowie im räumlichen Zusammenhang erstellt wird.

Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe und deren Verkaufsflächen (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO) zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 u. 3, § 17 und § 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Geschossflächenzahl und die maximale Gebäudehöhe dargestellt.

2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl (§16 Abs. 3 und §17 BauNVO)

0,8 = Grundflächenzahl - siehe Planeinschrieb.

2,2 = Geschossflächenzahl – siehe Planeinschrieb

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§16 Abs. 3 und §18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich auf die Bezugshöhe und nach der maximalen Gebäudehöhe (GH_{max}). Als Gebäudehöhe (GH) gilt das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die GH (Gebäudehöhe) bezieht sich auf die festgesetzte Bezugshöhe.

2.3 Ausnahmen für technische Aufbauten (§16 Abs. 1.4 und 6 BauNVO)

Notwendige technische Aufbauten können bis zu einer Höhe von 4,0 m über die festgesetzten Höhen zugelassen werden, wenn sie um mindestens 1,25 m vom Gebäuderand zurückgestaffelt sind.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB; § 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise, offene Bauweise ohne Längenbeschränkung.

4. Ein- und Ausfahrten zu Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BAUGB)

Pro Grundstück ist eine Grundstückszufahrt über öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraßen auf einer Länge von 7 m zulässig.

5. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO).

Oberirdische Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Grünordnerische Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a BauGB)

6.1 Pflanzgebot: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

a) Grundsätzliche Regelungen

Im gesamten Baugebiet sind standortgerechte Sträucher und Bäume zu pflanzen. Je angefangene 300 m² unbebauter Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die ausgewiesenen Pflanzgebote werden angerechnet. Die Pflanzqualität beträgt bei Bäumen mindestens 18/20 cm Stammumfang. Um die Bodenfunktionen im Bepflanzungsbereich nicht zu beeinträchtigen, sind Pflanzflächen vor baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen (z.B. Verdichtungen) zu schützen.

Die Maßnahmen dienen zur Minimierung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Vorschlagsliste einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Pyrus calleryana	Wildbime
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher

Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Schlehe Schwarzdorn	(Prunus spinosa)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Eingriffl. Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Haselnuss	(Corylus avellana)

b) Straßenraumgestaltung

Im Bereich des Straßenraumes sind für den Straßenraum geeignete Laubbaumarten zu verwenden (siehe Vorschlagsliste).

c) pfg Dachbegrünung

Dachflächen aller neuen baulichen Anlagen mit einer geringeren Neigung als 7 Grad müssen dauerhaft und fachgerecht begrünt werden. Flächige Ausfälle der Vegetation sind zu ergänzen. Die Maßnahme ist mit Fertigstellung der baulichen Anlagen auszuführen. Der Substrataufbau muß zumindest eine extensive Begrünung ermöglichen.

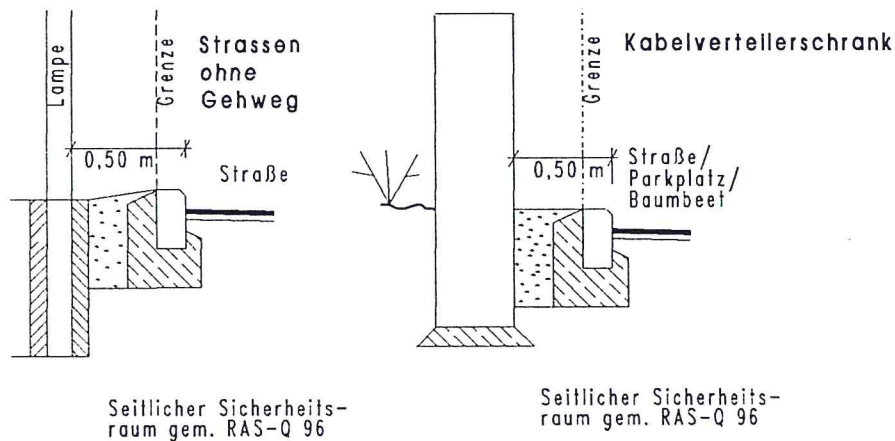
Vorschlagsliste für begrünte Flachdächer

Allium flavum	Gelber Lauch
Alyssum montanum	Steinkraut
Anthericum ramosum	Graslilie
Carex humilis	Erdsegge
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Festuca rupicola	Schwingel
Festuca vivipara	Lebendgebärender Schwingel
Geranium sanguineum	Storchschnabel
Helianthemum nummularium	Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Habichtskraut
Melica ciliata	Perlgras
Petrorhagia saxifraga	Steinnelke
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut
Prunella grandiflora	Brunnelle
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Saponaria ocymoides	Seifenkraut
Saxifraga Arten und Sorten	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Schneepolster
Sedum reflexum	Tripmadam
Sedum sexangulare	Walzensedum
Sempervivum tectorum	Dachwurz
Teucrium chamaedrys	Gamander
Thymus serpyllum	Thymian

7. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, Hinterbeton der Randsteine, Schaltschränke für Telekom und Stromversorgung, Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden. Der Sicherheitsraum ist nach den Vorgaben der RAS-Q 96 mit 0,50 m vorgegeben und entsprechend einzuhalten (siehe nachfolgende Skizze).

SYSTEMSKIZZEN:



8. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 13 BauGB und § 74 (1) 5 LBO

Alle der Versorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind bei Neubauten nicht zugelassen.

II. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO i.V. mit § 9 (4) BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 74 Abs. 1 LBO

1.1 Dachform, Dachneigung (§ 74 Abs. 1 LBO)

Es sind alle Dachformen zugelassen.

Bei Flachdächern bis 7 Grad Neigung ist zwingend eine extensive Dachbegrünung auszuführen. (siehe auch 6. c) der planungsrechtlichen Festsetzungen.

Dachdeckungselemente, Dachrinnen und Fallrohre aus unbeschichteten Metallen sind, wegen der damit verbundenen Belastung der Gewässer mit Schwermetallen, nicht zulässig.

1.2 Dachdeckung (§ 74 Abs. 1 LBO)

Bei Dachdeckungselementen sind nicht glänzende und nicht reflektierende Farbtöne zulässig.

1.3 Dach- und Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 LBO)

Glänzende und spiegelnde Oberflächenmaterialien sowie grelle Farben sind nicht zulässig. Verglasungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen nur auf den der Verkehrsanlagen zugewandten Seite und den dazwischenliegenden Flächen errichtet werden und die ausgeführte Wandhöhe nicht überragen. Werbeanlagen mit bewegtem Licht sowie gebäudeüberspannende Beschriftungen sind unzulässig.

3. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

4. **Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände zulässig.

5. **Stützmauern (§ 50 Abs. 1 Nr. 47 LBO)**

Stützmauern an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Entlang von öffentlichen Verkehrswegen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Dieser ist zu begrünen.

Stützmauern sind entweder als Natursteinmauer, Natursteinverkleidung oder als begrünte Betonmauer zulässig.

6. **Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Bei Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sowie zur freien Landschaft ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Die Höhe der Einfriedungen zu öffentlichen Flächen und der freien Landschaft hin darf 2,25 m nicht überschreiten. Die Zäune sind zu mindestens 50 % mit Hecken oder / und Kletterpflanzen einzugrünen.

Aus ökologischen und gestalterischen Gründen sind für Pflanzungen zu öffentlichen Flächen hin Sträucher gemäß der Pflanzenlisten Einfriedungen zu verwenden. Zur freien Landschaft hin sind Sträucher gemäß der Pflanzenliste Einfriedungen "Naturnahe Hecken" zu verwenden. Auf das Nachbarschaftsrecht wird hingewiesen.

Naturnahe Hecken

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Weißbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose

Immergrüne Hecken

Berberis Arten und Sorten	Berberitze
Buxus Arten und Sorten	Buchs
Cotoneaster Arten und Sorten	Mispel
Ilex Arten und Sorten	Stechpalme
Prunus laurocerasus - Sorten	Lorbeerkirsche

Taxus baccata
Viburnum Arten und Sorten

Eibe
Schneeball

7. Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Im gesamten Baugebiet sind standortgerechte Sträucher und Bäume zu pflanzen.

Je angefangene 300 m² unbebauter Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Die Pflanzungen müssen spätestens in der nächsten nach der Bebauung eines Grundstücks folgenden Pflanzperiode ausgeführt werden.

Die nicht überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht durch zulässige Nutzungen belegt sind, im Sinne der LBO als Grünflächen anzulegen, um eine weitestgehende Offenhaltung und Begrünung entsprechend den Wertvorstellungen des § 3 der LBO sowie des § 1 (5) BauGB zu erreichen.

8. Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 3 LBO)

LKW-Parkplätze, -Stellplätze/-Stauräume vor Garagen sind wasserundurchlässig zu befestigen (siehe III Hinweise 1.).

PKW-Parkplätze, -Stellplätze/-Stauräume vor Garagen sind wasserdurchlässig zu befestigen.

Bei Parkplätzen ist für PKW's alle 5 Stellplätze ein Baum gemäß der Pflanzenliste anzupflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

9. Auffangen, Einleiten und Versickern von Regen- und Schmelzwasser der Dachflächen (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. §1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB)

Um die Belastung der Kanalisation mit Oberflächenwasser zu minimieren, sind zum Auffangen und Sammeln von Regen- und Schmelzwasser der Dachflächen, Zisternen und Teiche empfohlen. Überläufe sind an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Das aufgefangene Wasser kann als Teichwasser oder zur Gartenbewässerung verwendet werden. Für Planung und Bau sind die DIN-Normen sowie die Festsetzungen in der Abwassersatzung der Gemeinde Steinenbronn einzuhalten. Die entsprechende Ausführung ist im Antrag für die Grundstücksentwässerung mit darzustellen.

Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21.05.2001 (BGBl. i.S. 2612) nicht zulässig, ebenso eine Verwendung zur Reinigung von Gegens-

tänden, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen- z.B. Wäsche waschen §3.

Leitungen und Entnahmestellen mit bzw. von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des §3 Nr. 1 bestimmt ist, müssen gekennzeichnet werden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser - ohne Bodenpassage¹⁾ - ist nicht zulässig, auch nicht bei Abläufen aus Zisternen.

10. Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen die Festsetzungen Ziff. 1. – 9. gelten die Bestimmungen des § 75 LBO.

¹⁾ Bodenpassage = Durchfließen des Niederschlagswassers durch eine belebte Bodenschicht

III. Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen und Hinweise (§9 Abs. 6 BauGB)

1. Stellplätze:
Parkplätze/Stellplätze/Stauräume vor Garagen für LKW sind dicht zu befestigen. Als dichter Belag gilt in diesem Fall auch ein Formsteinpflaster, das mit Pressfuge verlegt wird. Bei „günstiger Untergrundbeschaffenheit“ nach DVGW Arbeitsblatt 101 können „offene“ Bauweisen erfolgen. Das Vorhandensein „günstiger Untergrundbeschaffenheit“ ist nachzuweisen (Deckschichtenkartierung).
2. Wird die Erdgeschoßfußbodenhöhe unterhalb der Rückstauenebene festgelegt, ist bei der Planung der Grundstücksentwässerung die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife).
3. Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist gem. § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg zu verfahren.

Vermeidung von Erdaushub

- 1.1. Zur Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub sind bauliche, gestalterische oder planerische Maßnahmen vorzusehen (§ 74 Abs. 3 Satz 1 LBO).
- 1.2. Für ggf. anfallende überschüssige Erdmassen wird empfohlen, im Sinne eines Verwertungskonzepts frühzeitig der Materialeignung entsprechend hochwertige Verwertungsmöglichkeiten aufzufinden. Für die Ermittlung der Verwertungseignung ist neben dem örtlichen Baugrundgutachten das Heft 24 „Technische Verwertung von Bodenaushub“, Reihe Luft-Boden-Abfall, Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ heranzuziehen.

2. Minimierung der Neuversiegelung

Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten einer flächensparenden Bauweise, insbesondere für die Stellplatzanordnung, sind auszuschöpfen.

3. Hinweise zum Schutz des Bodens

Überschüssiger unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit Bodenmaterial, das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten.

- 3.1 Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden abzuschieben und in profilierten, geglätteten Mieten getrennt zu lagern. Im Bereich von Grünflächen ist er nach erfolgter Untergrundlockerung wieder ca. 30 cm mächtig aufzutragen.

- 3.2 Eingetretene Verdichtungen aufgrund des Baubetriebs im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- 3.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
Unbrauchbare und /oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
4. Jegliche Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnte, ist beim Landratsamt Böblingen – Wasserwirtschaftsamt – rechtzeitig anzuzeigen und bedarf ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
5. Bei Bodenfunden haben die am Bau beteiligten Firmen gem. § 20 Denkmalschutzgesetz Meldepflicht. Sie sind dem Landesdenkmalamt bekanntzugeben.
6. Es wird empfohlen, Dachrinnen und Fallrohre, wegen der damit verbundenen Belastung der Gewässer mit Schwermetallen, nur in Kunststoff oder kunststoffbeschichteter Ausführung zu verwenden.
7. Drainagen, sofern Sie der Grundwasserabsenkung dienen sind im geplanten Baugebiet generell nicht zulässig. Die Kellergeschosse der Hochbauten sind dann wasserdicht auszuführen.
8. Die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, sind einzuhalten.
9. Werden bei Bauarbeiten Altablagerungen oder organoleptisch (geruchlich, optisch) auffälliges Material angetroffen, ist das Landratsamt umgehend zu verständigen.
10. Bei der Außengestaltung der Baugrundstücke sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Im Rahmen des Baugesuches ist dies in Form eines Freiflächenplanes nachzuweisen.
11. Für Hof- und Straßenbeleuchtungen sind für die Tierwelt verträgliche Beleuchtungen zu verwenden (Natriumdampfhoch- oder niederdrucklampen).
12. Das Plangebiet liegt in der seismischen Zone 1 nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten).
13. Sofern im Bebauungsplan Bau- und Mobilkräne sowie Betonpumpen und andere Hebezeuge, die eine Höhe von 486,00 m ü.NN über-

schreiten, aufgestellt werden, ist eine luftrechtliche Genehmigung nach § 15 LuftVG i.V.m. § 12 LuftVG erforderlich.

14. Das Bebauungsplangebiet liegt im technischen Anlagenschutzbereich der Radaranlage Stuttgart/Weidacher Höhe. Alle nach Osten gerichteten Fassaden können zu Störungen der Radaranlage führen. Auf metallische Fassadenausführungen in Richtung Osten sollte verzichtet werden, um Störungen der Radaranlage zu vermeiden. Gemäß § 18 a LuftVG ist die Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen, im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.
15. Das Planungsgebiet liegt im Fluglärmbereich für den Flughafen Stuttgart.. Das Baugebiet unterliegt einem fluglärmbedingten Dauerschallpegel von ca. 64 dB(A) nach Maßgabe der DIN 45643 (vgl. GABl. v. 30.9.1993, S. 1042).
16. Die Substratschicht für Dachbegrünungen sollte zwischen 6 und 12 cm betragen.

IV. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BauGB durch GR am 09.12.2003
2. Ortsübliche Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses im Mitteilungsblatt am 08.01.2004
3. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 19.01.2004 bis 18.02.2004
4. Beteiligung der Träger öff. Belange gem. § 4 BauGB vom 09.02.2004 bis 08.03.2004

5. Entwurfsfeststellung und
Auslegungbeschluss gem. § 3 (2) BauGB durch GR am 30.03.2004
6. Ortsübliche Bekanntmachung
der Entwurfsauslegung
gem. § 3 (2) BauGB im Mitteilungsblatt am 01.04.2004
Auslegung vom 13.04.2004
bis (je einschließlich) 13.05.2004
7. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB durch GR am 08.06.2004
8. Ortsübliche Bekanntmachung
gem. § 12 BauGB im Mitteilungsblatt am 17.06.2004
9. In Kraft getreten am 17.06.2004

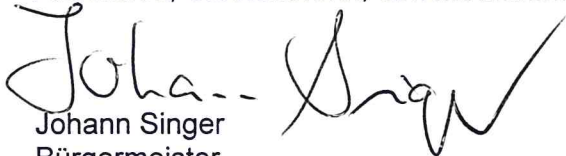
Gefertigt:
Göppingen, den 08.06.2004

PS Planungsgruppe Städtebau
Willi-Bleicher-Str. 3 73033 Göppingen
Tel.: 07161/978100 Fax: 07161/9781033

Ausgefertigt:

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen
dieses Original-Bebauungsplans stimmen mit
dem Willen des Gemeinderats, wie dieser in
dem Beschluß vom 08.06.2004
zum Ausdruck kommt, überein.

Anerkannt, Steinenbronn, den 08. Juni 2004


Johann Singer
Bürgermeister

